

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

**Regelung zur Gewährung von
Leistungsprämien an Beamtinnen und
Beamte**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	11.06.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, die in der Anlage beigefügte „Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte der Stadtverwaltung Heidelberg“ zu erlassen. Die Mittel zur Gewährung von Leistungsprämien im Beamtenbereich in Höhe von ca. 67.000 Euro pro Jahr werden aus dem Personalbudget bereitgestellt.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte der Stadtverwaltung Heidelberg mit Anlagen (Vertraulich – nur zur Beratung im Gremium!)

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Ziele des Stadtentwicklungsplans / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



II. Begründung:

Durch die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (LPZVO) können Dienstherren seit dem Jahr 1998 Leistungsprämien und -zulagen im Beamtenbereich gewähren. Die Stadt Heidelberg hat hiervon in der Vergangenheit keinen Gebrauch gemacht, weil für die Tarifbeschäftigten keine entsprechenden Bezahlungsinstrumente zur Verfügung standen und eine Ungleichbehandlung der Mitarbeitergruppen vermieden werden sollte.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) brachte mit der Einführung eines tariflichen Leistungsentgelts einen Wandel in die Bezahlungskultur des öffentlichen Dienstes. Ab dem Jahr 2008 werden den Tarifbeschäftigten nach der „Dienstvereinbarung über das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD bei der Stadt Heidelberg“ Leistungsprämien ausbezahlt.

Aus Motivationsgründen und im Sinne einer ausgewogenen Personalpolitik sollen nunmehr auch die gesetzlichen Möglichkeiten der leistungsorientierten Bezahlung für Beamtinnen und Beamte genutzt werden. Die LPZVO hat allerdings bedeutend engere Grenzen als der TVöD. Beamtenrechtlich dürfen „herausragende besondere Leistungen“ von maximal 10 Prozent der Beamtinnen und Beamten (in Heidelberg ca. 60 Personen) honoriert werden. Die Dienstvereinbarung für die Beschäftigten kann daher nicht deckungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden, so dass zwei getrennte Systeme für die beiden Mitarbeitergruppen geschaffen werden müssen.

Nach der „Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte der Stadtverwaltung Heidelberg“ können die Ämter/Referate Beamtinnen und Beamte benennen, die eine herausragende besondere Leistung erbracht haben. Die herausragende besondere Leistung kann z.B. ein deutlich über das übliche Maß hinausgehendes Engagement, eine hervorragend bewältigte besondere Arbeitssituation, ein außerordentlich erfolgreich bearbeitetes besonderes Projekt oder eine insgesamt überragende Gesamtleistung sein. Die Leistung ist mit Hilfe eines Bewertungsbogens im Einzelnen darzustellen.

Das vorgesehene Budget für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte beträgt rund 67.000 Euro. Dies entspricht durchschnittlich 110 Euro je Beamten/Beamtin und somit ca. einem Drittel des Betrages bei den Tarifbeschäftigten. Der finanzielle Rahmen der LPZVO wird damit nicht voll ausgeschöpft.

Die Regelung ist wie die Dienstvereinbarung nach § 18 TVöD auf die Jahre 2008 und 2009 begrenzt. Sie soll unter Beachtung der gewonnenen Erfahrungen ab 2010 weiterentwickelt werden.

Der Gesamtpersonalrat hat der Umsetzung in dieser Form ausdrücklich zugestimmt.

gez.

Dr. Eckart Würzner